

ZH_OBERGERICHT SB180086 vom 11. Januar 2019

ZH Obergericht, 2019-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180086

FR: ZH_OBERGERICHT SB180086 du 11 janvier 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB180086 del 11 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv erwähnte Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 4. Abteilung, vom 9. November 2017, das gleichentags mündlich eröffnet, dem Beschuldigten, der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) sowie der Privatklägerin 2 übergeben (Prot. I S. 53) und den Privatklägern 3 und 4 postalisch zugestellt (Urk. 77/1-2) wurde, meldete die Verteidigung rechtzeitig Berufung an (Urk. 84) und reichte mit Eingabe vom 23. Februar 2018 fristgerecht ihre Berufungserklärung ein (Urk. 118). Mit Präsidialverfügung vom 2. März 2018 wurde der Staatsanwaltschaft sowie der Privatklägerschaft eine Kopie der Berufungserklärung des Beschuldigten zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erklären oder ein begründetes Nichteintensgesuch zu stellen (Urk. 120), wobei lediglich die Staatsanwaltschaft Anschlussberufung erhob (Urk. 127).

E. 1.1

Die schwersten Delikte stellen vorliegend die im Rahmen der sexuellen Übergriffe im Oktober/November 2014 (Dossier 1, Anklageziffer 1) sowie am Morgen des 15. August 2016 (Dossier 1, Anklageziffer 7) vom Beschuldigten begangenen qualifizierten Vergewaltigungen sowie die mehrfachen, teilweise versuchten, qualifizierten sexuellen Nötigungen dar, da für beide Tatbestände eine Bestrafung mit Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahren bis 20 Jahre vorgesehen ist (Art. 190 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 und Art. 189 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB). Aussergewöhnliche Gründe, die es angezeigt erscheinen lassen, diesen Strafrahmen zu verlassen, bestehen vorliegend nicht, wobei eine Erweiterung des ordentlichen Strafrahmens nach oben von vornherein ausser Betracht fällt, da der massgebliche ordentliche Strafrahmen mit 20 Jahren bereits die mögliche Strafhöchstdauer erreicht (Art. 40 StGB). Die Tatmehrheit wird damit innerhalb des vorgenannten ordentlichen Strafrahmens straf erhöhend zu berücksichtigen sein. Die im psychiatrischen Gutachten vom 22. April 2017 (D1 act. 8/7 S. 54) festgestellte leicht verminderte Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten hinsichtlich der ihm in Anklagedossier 2 vorgeworfenen einfachen Körperverletzungen wird dagegen ebenfalls innerhalb des ordentlichen Strafrahmens strafmindernd zu berücksichtigen sein

- 40 - (BGE 136 IV 55 E. 5.5). Für die mehrfache Übertretung im Sinne von Art. 126 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. b StGB ist eine separate Busse auszufällen (BGE 6B_65/2009 E. 1.2; Art. 391 Abs. 2 StPO).

E. 1.2

Vorliegend erfolgten die sexuellen Übergriffe des Beschuldigten auf die Privatklägerin 2 immer auf die gleiche Art und Weise. Die sich innerhalb eines solchen Übergriffs abspielenden Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen erweisen sich sowohl in

zeitlicher, wie auch in sachlicher Hinsicht als derart eng miteinander verknüpft, dass sich das Verschulden des Beschuldigten nicht sinnvoll auf die einzelnen Delikte aufteilen lässt, weshalb sich vorliegend eine gemeinsame Beurteilung rechtfertigt. 2. Mehrfache qualifizierte Vergewaltigung und mehrfache, teilweise versuchte, qualifizierte sexuelle Nötigung (Dossier 1, Anklageziffern 1 und 7)

E. 1.3

Es ist demnach festzustellen, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 4. Abteilung, vom 9. November 2017 bezüglich der Dispositivziffern 1 (teilweise Einstellung des Verfahrens), 2 alinea 4, 5 und 6 (Schuldsprüche betreffend mehrfache Drohung und mehrfache Tötlichkeiten zum Nachteil der Privatklägerin 2 sowie wegen mehrfacher Körperverletzung zum Nachteil der Privatkläger 3 und 4), 6 (Herausgaben an die Privatklägerin 2), 12 und 13 (Entschädigungen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin 2) sowie 14 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Verschlechterungsverbot

E. 2

Mit ihrer Berufungserklärung reichte die amtliche Verteidigung u.a. noch ein Schreiben der Privatklägerin 2 ein, in welchem Letztere zusammenfasst ihr Desinteresse an der Strafverfolgung des Beschuldigten erklärt (Urk. 119/4). Bezugnehmend auf dieses Schreiben teilte der damalige Rechtsvertreter der Privatklägerin 2, Rechtsanwalt MLaw Y2._____, mit Eingabe vom 26. März 2018 dem hiesigen Gericht mit, dass ihm seine Klientin ihr nach wie vor bestehendes Desinteresse an der Strafverfolgung mitgeteilt habe, wobei sie die Anordnung einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB nach wie vor für richtig halte (Urk. 131). Weiter teilte der unentgeltliche Rechtsvertreter in derselben Eingabe mit, dass der Antrag der Privatklägerin 2, wonach ihr eine Richterin zur Verfügung zu stellen sei (Urk. 128) durch das Gericht fälschlicherweise als Antrag auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung verstanden worden sei. Die Privatklägerin 2 habe damit lediglich beantragt, dass sie für den Fall ihrer Befragung durch das Berufungsgericht von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen werde (Urk. 131). In der Folge wurde Rechtsanwalt MLaw

- 9 - Y2._____ mit Präsidialverfügung vom 28. September 2018 als unentgeltlicher Vertreter der Privatklägerin 2 entlassen (Urk. 183) und mit Beschluss vom 15. Oktober 2018 für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren entschädigt (Urk. 192).

E. 2.1

Die Vorinstanz folgte den von der Privatklägerin 2 anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gestellten Anträgen (Urk. 69) und stellte im angefochtenen Urteil fest, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 2 aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei und verwies die Privatklägerin 2 zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches auf den Weg des Zivilprozesses (Urk. 116 S. 79).

E. 2.1.1

Eine stationäre Massnahme zur Behandlung von psychischen Störungen nach Art. 59 Abs. 1 StGB kann vom Gericht dann angeordnet werden, wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht (lit. a) und zu erwarten ist, dadurch lasse sich die Gefahr weiterer mit seiner psychischen

Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen (lit. b). Dabei ist auch entscheidend, dass die von einer Massnahme betroffene Person einer Behandlung überhaupt zugänglich ist. Ist eine Massnahme von vornherein aussichtslos, fällt sie ausser Betracht. Nach konstanter Praxis des Bundesgerichts muss ein Mindestmass an Kooperation erwartet werden können. Im Einklang mit der forensisch-psychiatrischen Lehre sind an die Therapiewilligkeit aber nicht allzu strenge Anforderungen zu stellen. Statt der

- 52 - Motivation sollte von der betroffenen Person in der Anfangsphase lediglich eine gewisse Motivierbarkeit verlangt werden (Urteil des Bundesgerichtes 6B_835/2017 vom 22. März E. 5.2.2., nicht publ. in: BGE 144 IV 176). Erstes Ziel einer Therapie kann durchaus die Schaffung von Einsicht und Therapiewilligkeit darstellen, was gerade im Rahmen stationärer Behandlungen auch Aussicht auf Erfolg hat. Zu bedenken gilt es, dass eine mangelnde Einsicht gerade zum Krankheitsbild vieler Störungen dazu gehört (HEER, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Auflage, Basel 2019, N 78 ff. zu Art. 59 StGB; TRECHSEL/ BORER, in: Trechsel/ Pieth (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich/ St. Gallen 2018, N 9 zu Art. 59 StGB).

E. 2.1.2

Beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme stützt sich das Gericht auf ein fachärztliches Gutachten (Art. 56 Abs. 3 StGB). Das Gericht ist bei der Würdigung eines Gutachtens grundsätzlich frei (Art. 10 Abs. 2 StPO). In Fachfragen darf das Gericht jedoch nur dann von den gutachterlichen Feststellungen abweichen, wenn gewichtige und zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern. Abweichungen von gutachterlichen Feststellungen sind zu begründen (BGE 142 IV 49 E. 2.1.3.; Urteil 6B_835/2017 vom 22. März 2018 E. 5.2.3., nicht publ. in: BGE 144 IV 176; HEER, a.a.O., N 74 zu Art. 56 StGB, mit weiteren Hinweisen).

E. 2.2

Der Beschuldigte liess dagegen im Berufungsverfahren, wie vor Vorinstanz (Urk. 72), die Abweisung ihrer Zivilansprüche beantragen (Urk. 118 S. 2; Urk. 213 S. 2).

- 56 -

E. 2.2.1

Gemäss der Diagnose des Gutachters Dr. med. L._____ wies der Beschuldigte in den fraglichen Tatzeiträumen eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit narzisstisch-dominanten und impulsiven Zügen (ICD-10: F61.0) sowie episodisch eine leichtgradige Depression (ICD-10: F33.01) auf (D1 Urk. 8/7 S. 54). Weiter geht aus dem Gutachten hervor, dass die Persönlichkeitsstörung und die mittelbar relevanten depressiven Episoden weiterhin bestehen und ursächlich mit den Tatvorwürfen in Zusammenhang stehen (D1 Urk. 8/7 S. 54 f.).

E. 2.2.2

Die Rückfallgefahr für erneute (sexuelle) Gewalthandlungen gegenüber der Privatklägerin 2 sei als hoch, für Gewalt gegen den Sohn als deutlich und gegenüber Nachbarn wie Passanten zumindest als moderat einzuschätzen. Die Rückfallgefahr bestehe einerseits aufgrund persönlichkeitsimmanenter Züge, namentlich der narzisstisch-dominanten Grundhaltung mit erhöhter Provozierbar-

- 53 - keit und Aggressionsbereitschaft, des Weiteren aber aufgrund der Lebensumstände aus fehlender Tagesstruktur, Bedeutungsverlust mit Unzufriedenheit und Anspannung sowie leichtgradiger Depressivität (D1 Urk. 8/7 S. 54).

E. 2.2.3

Aufgrund der belasteten Legalprognose bestehe gemäss psychiatrischem Gutachten eine dringende Massnahmebedürftigkeit des Beschuldigten (D1 Urk. 8/7 S. 52 und 55).

E. 2.2.4

Zur Massnahmewilligkeit des Beschuldigten äussert sich das psychiatrische Gutachten dahingehend, dass dieser zwar seine Bereitschaft signalisiert habe, bei Notwendigkeit in eine Klinik einzutreten oder allenfalls notwendige Medikamente einzunehmen, ihm jedoch der deliktpräventive Sinn dieser Interventionen nicht klar sei. Eine generelle Bereitschaft sich einer Behandlung zu unterziehen sei jedoch gegeben (D1 Urk. 8/7 S. 55). Dies zeigte sich auch anlässlich der Berufungsverhandlung, wo der Beschuldigte auf die Frage, ob er gewillt sei, sich einer psychiatrischen Behandlung zu unterziehen antwortete, dass er den diesbezüglichen Entscheid des Gerichtes respektieren werde (Prot. II S. 44). Ein Mindestmass an Therapiewilligkeit bzw. die Motivierbarkeit zur Therapie ist beim Beschuldigten damit ohne Weiteres vorhanden.

E. 2.2.5

Zur Massnahmefähigkeit des Beschuldigten hält das psychiatrische Gutachten fest, dass nach wie vor eine unzureichende Verantwortungsübernahme sowie ein mangelndes Problembewusstsein des Beschuldigten bestehe und auch dessen intellektuelle Leistungsfähigkeit bei ausgeprägter Rigidität bedinge, dass eine eigentliche deliktpräventive Therapie mit dezidiert psychotherapeutischen Interventionen den Beschuldigten nicht nur kognitiv überfordern, sondern die Bemühungen auch auf die Ungeständigkeit bzw. die Nichtanerkennung seiner Verfehlungen treffen würde. Eine Massnahmeempfehlung lasse sich damit aus gutachterlicher Sicht nur bedingt und nicht dezidiert aussprechen, wobei die Erfolgsaussichten fraglich seien (D1 Urk. 8/7 S. 55). Gleichzeitig hält das psychiatrische Gutachten aber fest, dass generell jede therapeutische Anbindung des Beschuldigten zu begrüssen und gegenüber einem fehlenden Helfernetz vorzuziehen sei (D1 Urk. 8/7 S. 52). Mit der Anordnung einer Massnahme würde dem Beschuldigten vorliegend trotz fraglicher Erfolgsaussichten immerhin die Chance

- 54 - gegeben, die bestehende Rückfallgefahr mithilfe einer Therapie zu vermindern, zumal er gemäss gutachterlicher Einschätzung ja auch dringend massnahmebedürftig ist. Würde der Beschuldigte dagegen im Strafvollzug belassen, wo seine psychische Erkrankung unbehandelt bliebe, wäre eine Verminderung der Rückfallgefahr von Anfang an ausgeschlossen. Schliesslich kann es auch nicht im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegen, dass sich die psychische Störung des Beschuldigten zufolge eines unterlassenen Behandlungsversuchs aufgrund unsicherer Erfolgsaussichten weiter verfestigt oder gar verschlechtert. Angesichts der fraglichen Erreichbarkeit und Beeinflussbarkeit des Beschuldigten durch Ratschläge oder Kontrolle (D1 Urk. 8/7 S.52) erscheint die Anordnung einer stationären Massnahme dem Behandlungsbedürfnis des Beschuldigten angemessen.

E. 2.2.6

Angesichts der hohen Gefahr für die erneute Begehung von sexuellen Gewalthandlungen gegenüber der Privatklägerin 2 sowie der moderaten Gefahr für erneute Gewalthandlungen gegenüber Nachbarn und Passanten sowie dem Umstand, dass der Beschuldigte für die von ihm begangenen Delikte mit einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren zu bestrafen ist, erweist sich die Anordnung einer stationären Massnahme ohne Weiteres als verhältnismässig.

E. 2.3

Vorliegend ist den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu folgen, wonach der Privatklägerin 2 ein Schaden in der Form von Behandlungskosten entstanden sei, wobei dieser zufolge weiterhin nötiger psychotherapeutischer Behandlung noch nicht beziffert werden könne. Der natürliche sowie der adäquate Kausalzusammenhang zu den Tathandlungen des Beschuldigten sei ebenfalls gegeben. Schliesslich sei der Beschuldigte hinsichtlich der Tathandlungen zum Nachteil der Privatklägerin 2 urteilsfähig gewesen (vgl. D1 Urk. 8/7 S. 50 und 54) und habe den Eintritt eines Schadens zumindest in Kauf genommen, womit auch ein Verschulden des Beschuldigten vorliege (Urk. 116 S. 74 f.). Die vorinstanzliche Feststellung der grundsätzlichen Schadenersatzpflicht des Beschuldigten aus dem eingeklagten Ereignis ist zu bestätigen und die Privatklägerin 2 zur genauen Feststellung ihres Schadenersatzanspruches auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. 3. Zivilforderungen der Privatkläger 3 und 4

E. 2.4

Angesichts des insgesamt als noch leicht zu bezeichnenden Verschuldens des Beschuldigten erscheint die Festlegung einer hypothetischen Einsatzstrafe von rund 4 ½ Jahren Freiheitsstrafe angemessen. 3. Mehrfache, teilweise versuchte, Vergewaltigung und mehrfache sexuelle Nötigung (Dossier 1, Anklageziffern 4 und 8)

E. 3

Mit Eingabe vom 26. September 2018 (Urk. 183) stellte die amtliche Verteidigung die Anträge, es sei der Austrittsbericht der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich vom 31. Januar 2017 als Beweismittel miteinzubeziehen, wobei sie ihrer Eingabe den entsprechenden Bericht beilegte (Urk. 184). Des Weiteren beantragte die Verteidigung die Erstellung eines neuen und umfassenden psychiatrischen Gutachtens sowie die Befragung der Privatklägerin 2 zu ihrer Desinteresseerklärung (Urk. 183 S. 2). Ihren Beweisantrag zur Erstellung eines neuen psychiatrischen Gutachtens zog die Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung zurück (Prot. II S. 53).

E. 3.1

Die Privatkläger 3 und 4 beantragten vor Vorinstanz die Verpflichtung des Beschuldigten zur Leistung von Schadenersatz aus dem eingeklagten Ereignis. Der Privatkläger 3 verlangte überdies die Ausrichtung einer Genugtuung von Fr. 8'000.– (D2 Urk. 3/2 S. 9; D2 Urk. 8/3) und die Privatklägerin 4 einer solchen von Fr. 15'000.– (D2 Urk. 3/4 S. 9, D2 Urk. 8/8).

E. 3.1.1

Bestreitet ein Beschuldigter die ihm vorgeworfenen Taten, ist der Sachverhalt aufgrund der Untersuchungsakten und der vor Gericht vorgebrachten Argumente nach den allgemein gültigen Beweisregeln zu erstellen. Gemäss der

- 18 - aus Art. 32 Abs. 1 BV fließenden und in Art. 10 Abs. 3 StPO sowie Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Maxime "in dubio pro reo" (Unschuldsvermutung) ist bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld zu vermuten, dass der einer strafbaren Handlung Beschuldigte unschuldig ist (BGE 137 IV 219, E. 7.3. mit Hinweisen). Die Unschuldsvermutung verbietet es, bei der rechtlichen Würdigung eines Straftatbestandes von einem belastenden Sachverhalt auszugehen, wenn nach objektiver Würdigung der gesamten Beweise ernsthafte Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt tatsächlich so verwirklicht hat, oder wenn eine für die beschuldigte Person günstigere Tatversion vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann. Eine einfache Wahrscheinlichkeit genügt somit nicht. Auf der anderen Seite kann auch keine absolute Gewissheit verlangt werden; abstrakte und theoretische Zweifel sind kaum je ganz auszuräumen (BGE 138 IV 74 E. 7; 6B_824/2016 vom 10. April 2017 E. 13.1 [nicht publ. in BGE 143 IV 214]).

E. 3.1.2

Der In-dubio-Grundsatz findet jedoch keine Anwendung auf die Frage, welche Beweismittel zu berücksichtigen und wie sie gegebenenfalls zu würdigen sind. Deshalb stellt das Gericht bei sich widersprechenden Beweismitteln nicht unbesehen auf den für den Beschuldigten günstigeren Beweis ab (Urteil des Bundesgerichts 6B_804/2017 vom 23. Mai 2018 E. 2.2.3.1 mit Hinweisen [zur Publ. vorgesehen]).

E. 3.1.3

Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese – wie grundsätzlich alle Beweismittel – nach Art. 10 Abs. 2 StPO vom Gericht frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung zu würdigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_804/2017 vom 23. Mai 2018 E. 2.2.3.1 mit Hinweisen [zur Publ. vorgesehen]). Es ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten und den Verhandlungen ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgten. Nach neueren Erkenntnissen kommt der allgemeinen Glaubwürdigkeit der befragten Person im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft kaum mehr Bedeutung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung als die allgemeine Glaubwürdigkeit ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen, wel-

- 19 - che durch eine methodische Analyse ihres Inhaltes darauf zu überprüfen sind, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben des Befragten entspringen. Damit eine Aussage als zuverlässig gewürdigt werden kann, ist sie insbesondere auf das Vorhandensein von Realitätskriterien und umgekehrt auf das Fehlen von Phantasiesignalen zu überprüfen. Dabei wird zunächst davon ausgegangen, dass die Aussage gerade nicht realitätsbegründet ist, und erst wenn sich diese Annahme aufgrund der festgestellten Realitätskriterien nicht mehr halten lässt, wird geschlossen, dass die Aussage einem wirklich Erlebten entspricht und wahr ist (BGE 133 I 33, E. 4.3; BGE 127 IV 172 E. 3a; Urteile des Bundesgerichts 6B_804/2017 vom 23. Mai 2018 E. 2.2.3.1 [zur Publ. vorgesehen]; 6B_113/2015 vom 25. Januar 2016 E. 6.-3 mit Hinweisen; Niklaus Ruckstuhl/ Volker Dittmann/Jörg Arnold, Strafprozessrecht, Zürich - Basel - Genf 2011, § 9 N 505).

E. 3.1.4

Der Grundsatz "in dubio pro reo" findet als Beweislastregel keine Anwendung, wenn der Beschuldigte eine ihn entlastende Behauptung aufstellt, ohne dass er diese in einem

Mindestmass glaubhaft machen kann. Es tritt nämlich in- soweit eine Beweislastumkehr ein, als nicht jede aus der Luft gegriffene Schutz- behauptung von der Anklagebehörde durch hieb- und stichfesten Beweis wider- legt werden muss (Niklaus Schmid/Daniel Jositsch, Schweizerische Strafprozess- ordnung, Praxiskommentar, 3. A., Zürich 2018 [kurz: StPO Praxiskommentar], Art. 10, N 2a; Tophinke in: Niggli/Heer/ Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. A. Basel 2014 [kurz: BSK StPO], Art. 10 N 21).

E. 3.1.5

Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsa- chen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Anzeichen, Hilfs- tatsachen), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache ge- schlossen (Urteil des Bundesgerichts 6B_678/2013 vom 3. Februar 2014 E. 3.3. mit Hinweisen). Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichwertig. Indizien sind sogar unentbehrlich zur Aufdeckung innerer Tatsachen wie des Vorsatzes. Es ist zulässig, aus der Gesamtheit der verschiedenen Indizien, welche je für sich

- 20 - allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter zu schliessen (Urteil des Bundesgerichts 6B_605/2016 vom 15. September 2016 E. 2.8 mit Hinweisen auf Kommentierung und Rechtsprechung). Der Indizienprozess als solcher verletzt gemäss Bundesgericht somit weder die Unschuldsvermutung noch die aus ihr abgeleiteten Teilrechte. Der Grundsatz "in dubio pro reo" findet auf das einzelne Indiz keine Anwendung (Urteile 6B_804/2017 vom 23. Mai 2018 E. 2.2.3.1 mit Hinweisen [zur Publ. vorgesehen]; 6B_605/2016 vom 15. September 2016 E. 2.8; 6B_291/2016 vom 4. August 2016 E. 2.1 und 6B_527/2014 vom 26. September 2014 E. 2.1).

E. 3.2

Die Vorinstanz verwies die Schadenersatzforderungen der Privatkläger 3 und 4 zufolge fehlender Bezifferung sowie übriger Substantiierung auf den Zi- vilweg (Urk. 116 S. 75). Hinsichtlich der Genugtuungsforderungen erwog sie, dass der anklagegegenständliche Vorfall sicherlich ein einschneidendes Erlebnis ge- wesen sei, die psychische Beeinträchtigung aber nicht so gross scheine, als dass die beiden Privatkläger tatsächlich schwerere bleibende Beeinträchtigungen da- vontragen würden. Hinzu komme, dass sich die Privatkläger 3 und 4 im mit dem Beschuldigten geschlossenen Vergleich vom 10. März 2016 (D2 Urk. 4) bereit er- klärt hätten, die von ihnen gestellten Strafanträge gegen den Beschuldigten ge- gen eine "Wiedergutmachungszahlung" von Fr. 500.– an den Privatkläger 3 res- pektive von Fr. 300.– an die Privatklägerin 4 zurückzuziehen. Diese Beträge wür- den auch unter Berücksichtigung der erlittenen Unbill als angemessen erschei- - 57 - nen, wobei auch die beiden Privatkläger dieser Ansicht sein müssten, ansonsten sie den Vergleich nicht unterzeichnet hätten (Urk. 116 S. 75 f.).

E. 3.2.1

Die Verteidigung stellte mit Eingabe vom 26. September 2018 den An- trag, die Privatklägerin 2 sei zu ihrer Desinteresseerklärung vom 24. Januar 2018 zu befragen (Urk. 183 S. 3). Anlässlich der Berufungsverhandlung begründete die Verteidigung ihren Antrag

damit, dass sie unter dem Eindruck stehe, dass das Gericht der Ansicht sei, die Privatklägerin 2 habe ihre Desinteresseerklärung nur zufolge Druckausübung der Familie des Beschuldigten und nicht aus echter Überzeugung abgegeben (Prot. II S. 53), weshalb sie dazu zu befragen sei.

E. 3.2.2

Mit Schreiben vom 24. Januar 2018 erklärte die Privatklägerin 2 zusammengefasst gegenüber der Vorinstanz, dass sie sicher gewesen sei, dass ihr Gang zur Polizei bewirken würde, dass der Beschuldigte in ein Spital bzw. in eine Klinik geschickt und dann gesund würde. Damit, dass er bestraft werden würde, habe sie nicht gerechnet. Sie habe gespürt, dass er krank sei und habe ihm helfen, ihn aber gerade nicht bestrafen wollen. Dennoch hielt sie fest, dass alles stimme, was sie gegenüber der Polizei und auch gegenüber ihrer Rechtsanwältin gesagt habe. Sie würde wollen, dass das Gericht den Beschuldigten ins Spital bringe und sie dann mit dem Arzt zusammenarbeiten und den Beschuldigten später nach Hause nehmen könne. Das sei die beste Lösung für die Familie und für den Beschuldigten die beste Therapie (Urk. 104 = Urk. 119/4). Dieses Vorbringen wurde durch den damaligen unentgeltlichen Rechtsvertreter der Privatklägerin 2 in seiner Eingabe vom 26. März 2018 aufgegriffen, indem dieser ausführte, dass die Privatklägerin 2 ihm ihr Desinteresse an der Strafverfolgung des Beschuldigten mitgeteilt habe, sie aber weiterhin eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB für richtig halte (Urk. 131). Schliesslich gab die Privatklägerin 2 auch anlässlich der Berufungsverhandlung an, dass sie immer dafür gewesen sei, dass der Beschuldigte in einem Spital behandelt werde. Sie habe dem Beschuldigten und auch der Familie helfen wollen. Sie sei nicht unter Druck gestanden und habe selber entschieden, dem Beschuldigten eine Chance zu geben, sich zu heilen. Sie habe selber gesehen, dass der Beschuldigte sehr krank gewesen sei, habe ihn

- 14 - aber nicht alleine ins Spital bringen können. Auch wenn sie das nicht gewollt habe, sei sie dazu gezwungen gewesen zur Polizei zu gehen. Sie habe dem Beschuldigten helfen wollen, damit sich dieser therapieren lasse. Durch die ärztliche und therapeutische Behandlung im Gefängnis habe sich der Beschuldigte verbessert. Sie habe gesehen, dass die Therapie geholfen habe und wolle, dass es so weiter gehe (Prot. II S. 53 f. und 57).

E. 3.2.3

Art. 343 Abs. 3 StPO verpflichtet das Gericht grundsätzlich, im Vorverfahren ordnungsgemäss erhobene Beweise nochmals zu erheben, sofern die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die unmittelbare Wahrnehmung der aussagenden Personen durch das Sachgericht jedoch nur dann unverzichtbar, wenn ausser den entsprechenden Aussagen keine weiteren Sachbeweise oder Indizien vorliegen, welche vom Gericht gewürdigt werden können (BGE 6B_70/2015 vom 20. April 2016, E. 1.4.1.; BGE 140 IV 196, E. 4.4.).

E. 3.2.4

Die Privatklägerin 2 wurde am 15. August 2016 durch die Polizei (D1 Urk. 3/1) und am 5. Oktober 2016, 2. November 2016, 3. November 2016, 31. Januar 2017 sowie am 7. April 2017 von der Staatsanwaltschaft (D1 Urk. 3/2, 3/6 und 3/8-10) jeweils in Anwesenheit des amtlichen Verteidigers einvernommen. Abgesehen von der Einvernahme vom 7. April 2017 existieren von sämtlichen üblichen staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen elektronische Aufzeichnungen in Bild und Ton (D1 Urk. 3/11). Die Aussagen der Privatklägerin 2

wurden im Vorverfahren demnach ordnungsgemäss erhoben und dokumentiert. Die vorhandenen elektronischen Aufzeichnungen in Bild und Ton erlauben es dem Gericht, sich vom Aussageverhalten der Privatklägerin 2 ein persönliches Bild zu machen. Zudem liegen auch noch weitere Personal- und Sachbeweise, namentlich die Videoaufzeichnung der Einvernahme des Sohnes der Privatklägerin 2 sowie der dazugehörige Bericht (D1 Urk. 4/1), die Einvernahmen der Auskunftspersonen F. _____ (D1 Urk. 5/2) und G. _____ (D1 Urk. 5/3), ein ärztlicher Befund von Dr. med. H. _____ vom 17. Dezember 2016 (D1 act. 9/3), sichergestellte Gegenstände (Messer, Beil, Rucksack, Spielteppich) und eine Fotodokumentation der Verletzungen der Privatklägerin 2 (D1 Urk. 6/1) vor, welche zusätzlich gewürdigt

- 15 - werden können. Aus diesem Grund erscheint die unmittelbare Wahrnehmung der Privatklägerin 2 durch das Berufungsgericht in diesem Fall grundsätzlich nicht notwendig. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Privatklägerin 2 am 24. Januar 2018 ihr Desinteresse an der Bestrafung des Beschuldigten erklärte. Mit derselben Erklärung hielt sie daran fest, dass sie sehr wohl eine Behandlung des Beschuldigten wünsche (Urk. 119/4). Daneben, dass dies auch von ihrem damaligen Rechtsvertreter dahingehend konkretisiert wurde, dass die Privatklägerin 2 für den Beschuldigten die Anordnung einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB für richtig halte (Urk. 131), hielt die Privatklägerin 2 anlässlich der Berufungsverhandlung fest. Im Übrigen betonte die Privatklägerin 2 sowohl in ihrem Schreiben vom 24. Januar 2018 als auch anlässlich der Berufungsverhandlung, dass alles stimme, was sie gegenüber der Polizei und ihrer Rechtsanwältin gesagt habe (Urk. 119/4), bzw. dass sie im bisherigen Verfahren stets wahrheitsgemäss ausgesagt habe (Prot. II S. 54). Entsprechend ist in ihrer Erklärung vom 24. Januar 2018 auch nicht ein Wechsel ihres Standpunktes zu diesem Verfahren zu erkennen, welcher auf eine Druckausübung durch eine Drittpartei hindeuten und eine erneute Befragung der Privatklägerin 2 notwendig machen würde. III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung A. Sachverhalt (Dossier 1, Anklageziffern 1, 3, 4, 7, und 8) 1. Der Anklagesachverhalt ergibt sich im Detail aus der Anklageschrift vom 3. Juli 2017 (D1 Urk. 18 S. 2 ff.). Dem Beschuldigten wird kurz zusammengefasst vorgeworfen, er habe an den in der Anklageschrift genannten Daten gegen den Willen der Privatklägerin 2 an dieser sexuelle Handlungen vorgenommen oder mit ihr den vaginalen und analen Geschlechtsverkehr vollzogen, wobei es teilweise auch beim Versuch geblieben sei. Die vorgenannten Tathandlungen seien dabei auf einer Decke vorgenommen worden, welche der Beschuldigte jeweils zum Zwecke der sexuellen Handlungen auf dem Küchenboden ausgebreitet habe. Der Beschuldigte habe die Privatklägerin 2 zu den sexuellen Handlungen ge-

- 16 - zwungen, indem er sie mit Faustschlägen gegen Kopf und Körper sowie mit Fusstritten traktiert, an ihren Haaren gerissen, sie am ganzen Körper gebissen, ihr gegenüber Todesdrohungen ausgestossen oder ihr – teilweise mit Verweis auf ein demonstrativ platziertes Messer – damit gedroht habe, ihr mit dem Messer in die Vagina zu schneiden. Einmal habe er der Privatklägerin 2 zudem das Messer mehrere Minuten direkt mit der Schneide an den Hals gehalten, wobei er ihr zusätzlich verbal mit dem Tod gedroht habe, um sie in Todesangst zu versetzen. Auch während der sexuellen Handlungen habe der Beschuldigte die Privatklägerin mit Schlägen und Tritten traktiert, sie an den Haaren gezogen, gekratzt und am ganzen Körper – teilweise auch im Schambereich – gebissen (D1 Urk. 18 S. 2 ff.).

E. 3.3

Diesen luciden Erwägungen der Vorinstanz ist nichts hinzuzufügen, weshalb vollumfänglich darauf verwiesen werden kann. Damit ist der Beschuldigte – in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils – zu verpflichten, dem Privatkläger 3 Fr. 500.– und der Privatklägerin 4 Fr. 300.–, je zuzüglich 5% Zins ab dem 8. Dezember 2015 und unter Abzug bereits geleisteter Zahlungen, als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag sind die Genugtuungsbegehren der Privatkläger 3 und 4 auf den Zivilweg zu verweisen. VII. Kostenfolgen 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens – es bleibt beim vorinstanzlichen Schuldspruch – ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Im Berufungsverfahren obsiegt die Staatsanwaltschaft im Wesentlichen, indem die sexuellen Übergriffe gemäss Dossier 1, Anklageziffer 1 als qualifizierte Taten gewertet und auch die vorinstanzliche Strafe leicht erhöht wurde. Dass das Ausmass der Straferhöhung nicht im beantragten Umfang ausfiel, ist auf das dem Berufungsgericht bei der Strafzumessung zustehende weite Ermessen zurückzuführen und wirkt sich nicht auf die Kostenfolgen aus. Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen dagegen vollumfänglich. Entsprechend sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung sowie derjenigen der unentgeltlichen Privatklägervvertretung, aufzuerlegen (Art. 428 StPO). Die Kosten für die amtliche Verteidigung sowie diejenigen der unentgeltlichen Privatklägervvertretung sind angesichts der angespannten finanziellen Situation des Beschuldigten und der langjährigen Freiheitsstrafe definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 4'000.– festzusetzen.

- 58 - 3. Für das Berufungsverfahren macht der amtliche Verteidiger Aufwendungen in der Höhe von Fr. 9'227.40 (inkl. Barauslagen, MwSt.; Urk. 214) geltend. Seine Aufwendungen erweisen sich angesichts des Aktenumfangs und der Komplexität des Falles als angemessen, wobei der Aufwand für die Berufungsverhandlung (inkl. Weg- und Nachbereitungszeit) um 2 Stunden zu tief geschätzt wurde, so dass Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ insgesamt mit gerundet Fr. 9'600.– (inkl. MwSt.) zu entschädigen ist. Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Privatklägerin 2, Rechtsanwalt MLaw Y2. _____, wurde für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren bereits mit Beschluss vom 15. Oktober 2018 mit einem Betrag von Fr. 1'617.– entschädigt (Urk. 192). Es wird beschlossen:

E. 3.4

Isoliert betrachtet erscheint für die mehrfache, teilweise versuchte, Vergewaltigung und die mehrfache sexuelle Nötigung eine Freiheitsstrafe im Bereich von 4 ½ Jahren dem insgesamt als keinesfalls mehr leicht zu qualifizierenden Verschulden des Beschuldigten als angemessen. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips ist die hypothetische Einsatzstrafe für die mehrfache qualifizierte Vergewaltigung und die mehrfache, teilweise versuchte, qualifizierte sexuelle Nötigung aufgrund dieser Taten um 3 Jahre Freiheitsstrafe zu erhöhen. 4. Gefährdung des Lebens (Dossier 1, Anklageziffer 3)

E. 4

Die Berufungsverhandlung vom 11. Januar 2019, zu welcher am 31. August 2018 vorgeladen worden war, fand in Anwesenheit des Beschuldigten und dessen amtlicher

Verteidigung, Staatsanwalt lic. iur. Knauss sowie der Privatklägerin 2 statt (Prot. II S. 27). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. II. Prozessuales 1. Teilrechtskraft

E. 4.1

In objektiver Hinsicht fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte der Privatklägerin 2 die Schneide des Messers über mehrere Minuten an den Hals gehalten hat. Die Vorinstanz wies zudem bereits zutreffend darauf hin (Urk. 116 S. 65), dass sich die Privatklägerin 2 aufgrund des auf ihr liegenden Beschuldigten diesem sowieso bereits hilflos ausgeliefert war, wobei sich diese Hilflosigkeit

- 44 - dadurch noch verstärkte, dass ihr ein Messer an den Hals gehalten wurde. Die Privatklägerin 2 hat aufgrund dieses einmaligen Vorfalls indessen in körperlicher Hinsicht keine Schäden davongetragen. Auch hier zeugt das Vorgehen des Beschuldigten aber von einer offenbar völligen Gleichgültigkeit hinsichtlich des Wohlbefindens seiner Ehefrau und Mutter des gemeinsamen Sohnes. Im Rahmen der denkbaren Tatbestandsbegehungen ist die vorliegende Tathandlung des Beschuldigten trotzdem noch als im unteren Bereich anzusiedeln, weshalb das objektive Tatverschulden als noch leicht zu qualifizieren ist.

E. 4.2

In Bezug auf das subjektive Tatverschulden ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte und sein Handeln wiederum im Lichte seiner herrischen und unterdrückenden Grundhaltung der Privatklägerin 2 gegenüber zu sehen ist. Hinzu kommt, dass er der Privatklägerin 2 das Messer an den Hals hielt, um den ihr gegenüber gleichzeitig ausgestossenen verbalen Todesdrohungen Nachdruck zu verleihen. Das objektive Tatverschulden wird durch die subjektiven Faktoren daher nicht relativiert. Insgesamt ist damit von einem noch leichten Tatverschulden auszugehen. Die Gefährdung des Lebens stellt dabei aber keine isolierte Tathandlung dar, sondern ist im Zusammenhang mit den übrigen Tathandlungen des Beschuldigten zum Nachteil der Privatklägerin 2 zu sehen, in welchen eine gewisse Machtdemonstration des Beschuldigten gegenüber seiner Ehefrau zu erkennen ist. Dieser sachliche und persönliche Gesamtzusammenhang legt daher nahe, dass auch für die Gefährdung des Lebens, trotz des leichten Tatverschuldens – wofür angesichts des Strafrahmens für den Tatbestand der Gefährdung des Lebens, welcher von Geldstrafe bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe reicht, grundsätzlich die Ausfällung einer Geldstrafe möglich wäre – eine Freiheitsstrafe als adäquate Sanktion zu bestimmen ist. Vorliegend erscheint – isoliert betrachtet – eine Freiheitsstrafe im Bereich von 10 Monaten Freiheitsstrafe dem Tatverschulden des Beschuldigten als angemessen. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips ist die hypothetische Gesamtstrafe für die vorstehenden Delikte um 6 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

- 45 -

E. 4.4

Hinzu kommt, dass die Glaubhaftigkeit der Schilderungen der Privatklägerin 2 auch durch die Aussagen der übrigen Verfahrensbeteiligten sowie durch die objektiven Beweismittel gestützt wird.

E. 4.4.1

Der gemeinsame Sohn der Privatklägerin 2 und des Beschuldigten, E._____, gab im Rahmen seiner polizeilichen Einvernahme an, dass er von seinem Vater mehrmals mit der Faust geschlagen, an den Haaren gerissen oder geschubst worden sei (D1 Urk. 4/1 Minute

28:45 ff.). Teilweise sei er so fest geschubst worden, dass er auf der Couch gelandet sei (D1 Urk. 4/1 Minute 26:38 ff.). Gründe für die Schläge habe es "paar mal nöd, paar mal scho" gegeben (D1 Urk. 4/1 Minute 28:15 ff.). Der Beschuldigte sei gewalttätig geworden, wenn man nicht das gemacht habe, was er gesagt habe (D1 Urk. 4/1 Minute 26:10 ff.). Dieses Verhalten habe lange Zeit vor seinem 10. Lebensjahr angefangen, habe über längere Zeit angedauert und regelmässig stattgefunden (D1 Urk. 4/1 Minute 29:36 ff.). Dies sei auch der Grund dafür gewesen, dass er seiner Mutter gesagt habe, sie solle die Polizei rufen; auch weil sie selbst vom Beschuldigten geschlagen worden sei (D1 Urk. 4/1 Minuten 30:35 ff. und 36:31 ff.). Der Beschuldigte habe

- 30 - die Privatklägerin 2 nur dann geschlagen, wenn er (E._____) draussen oder woanders gewesen sei, nicht aber wenn er sich zuhause aufgehalten habe. Seine Mutter habe ihm aber ein paar Mal erzählt, dass sie vom Beschuldigten geschlagen werde (D1 Urk. 4/1 Minute 30:55 ff.). Er habe auch einmal gesehen, wie die Privatklägerin 2 vom Beschuldigten mit der Faust oder einem Schuh geschlagen worden sei (D1 Urk. 4/1 Minute 32:22 ff. und 33:55 ff.). Der Beschuldigte sage zu ihm und der Privatklägerin 2 auch böse Sachen (D1 Urk. 4/1 Minute 35:54 ff.) und stosse auch Drohungen aus ("mach das, oder ich schlahne dich"; D1 Urk. 4/1 Minute 39:56 ff.). Zur Privatklägerin 2 habe er einmal gesagt "ich töte dich" (D1 Urk. 4/1 Minute 40:30 ff.). Er sage ihr gegenüber sodann auch "Gott wird dir öppis mache." (D1 Urk. 4/1 Minute 57:05 ff.). Viel sage er auch "Ich bin än Gott für eu zwei.". Er habe das Gefühl, der Beschuldigte meine dies ernst, da dieser zuhause mache, was er wolle (D1 Urk. 4/1 Minute 57:36 ff.). Er und die Privatklägerin 2 hätten den Beschuldigten auch gefilmt, wenn er etwas Schlechtes zu ihnen gesagt habe, um Beweise zu haben (D1 Urk. 4/1 Minute 59:16 ff.). Auf das Messer angesprochen, führte E._____ sodann aus, dass sich dieses teilweise im Schrank, teilweise aber auch in seinem kleinen Rucksack befinde (D1 Urk. 4/1 Minute 42:50 ff.). Der Beschuldigte packe das Messer jeweils so weit in den Rucksack rein, dass man es nicht mehr sehe (D1 Urk. 4/1 Minute 45:40 ff.). Den Rucksack nehme der Beschuldigte jeweils mit, wenn er zum Arbeitsplatz der Privatklägerin 2 gehe (D1 Urk. 4/1 Minute 46:00 ff.). Er selbst sei vom Beschuldigten nie mit dem Messer bedroht worden, aber seine Mutter schon. Der Beschuldigte habe das Messer einmal in den Raum gelegt, in welchem er (E._____) und die Privatklägerin 2 geschlafen hätten und habe zu Letzterer gesagt, "Aufpassen, wenn du noch etwas sagst, dann töte ich dich." (D1 Urk. 4/1 Minute 43:43 ff.). Die Aussagen von E._____ stützen die Ausführungen der Privatklägerin 2 insofern, als dass sie den Lebensalltag zuhause identisch, mithin von Gewalt, Bedrohungen und Beleidigungen geprägt, darstellen. E._____ nannte insbesondere auch gewisse Drohungen ("Ich bin Gott für euch zwei.") oder Handlungen des Beschuldigten, namentlich das Deponieren des Messers im Schlafraum der Privatklägerin 2 und von E._____, welche derart charakteristisch und originell sind, dass es sich zweifellos um tatsächlich Erlebtes handeln muss. Die Tatsache, dass

- 31 - sich diese Beschreibungen mit denjenigen der Privatklägerin 2 decken, spricht ebenfalls für deren Glaubhaftigkeit. Dafür, dass E._____ instruiert wurde oder mit der Privatklägerin 2 ein Komplott gegen den Beschuldigten geschmiedet haben sollte, bestehen – entgegen der Ansicht des Beschuldigten (D1 Urk. 2/2 S. 5; D1 Urk. 2/3 S. 3; Prot. I S. 28 und 30) – keine Hinweise. Auch eine übermässige Belastung des Beschuldigten ist aufgrund des defensiven und zurückhaltenden Aussageverhaltens von E._____ nicht ersichtlich.

E. 4.4.2

Die Aussagen der beiden als Zeuginnen befragten Arbeitskolleginnen der Privatklägerin 2, F. _____ und G. _____, liefern weitere Indizien dafür, dass die Privatklägerin 2, wie von ihr geschildert, Opfer regelmässiger Gewalt des Beschuldigten wurde. Die Zeugin F. _____ gab anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme an, dass sie einmal im Jahr 2016 eine "grüne Fläche" auf der linken Wange der Privatklägerin 2 bemerkt habe. Letztere habe zudem immer Makeup im Gesicht gehabt, damit man solche Flecken nicht sehe (D1 Urk. 5/2 S. 4). Die Zeugin G. _____ erklärte zudem, dass sie bereits das erste Mal, als sie die Privatklägerin 2 gesehen habe, festgestellt habe, dass mit dieser etwas nicht stimme. Sie sei immer sehr sehr ängstlich gewesen und sogleich erschrocken, wenn man sie etwas gefragt habe. Die Privatklägerin 2 sei zudem immer sehr stark geschminkt gewesen und habe einen Schal getragen. Beim Arbeiten sei dieser Schal ab und zu runtergefallen, worauf man blaue Flecken gesehen habe. Diese hätten sich am Hals und im Gesicht befunden. Das Gesicht der Privatklägerin 2 sei auch ein bisschen angeschwollen gewesen. Man habe gesehen, dass es unter der Schminke angeschwollen gewesen sei. Ab und zu habe die Privatklägerin 2 auch am Arm Fingerabdrücke und blaue Flecken gehabt. Es sei sicher zwei Mal pro Monat vorgekommen, dass sie solche Flecken bemerkt habe (D1 Urk. 5/3 S. 3). Zwar ist nicht ausser Acht zu lassen, dass diese Zeuginnen angesichts der gemeinsamen Arbeitstätigkeit mit der Privatklägerin 2 dieser wohlher gesinnt sein könnten, als dem Beschuldigten. Insbesondere aber angesichts des Umstands, dass auch Fotografien der Privatklägerin 2 bestehen, welche sie mit genau solchen Verletzungen zeigen (D1 Urk. 6/1-2), wie sie von den Zeuginnen beschrieben wurden, ist die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben dennoch nicht in Frage gestellt.

- 32 -

E. 4.5

Schliesslich stützen auch die objektiven Beweismittel – namentlich der ärztliche Befund von Dr. med H. _____ vom 17. Dezember 2016 (D1 act. 9/3), die sichergestellten Gegenstände (Messer, Beil, Rucksack, Spielteppich) sowie die von der Stadtpolizei Zürich erstellte Fotodokumentation (D1 Urk. 6/1) – die Schilderungen der Privatklägerin 2 des von Drohungen, Gewalt und Kontrolle geprägten Lebensalltags, und damit die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. Die im Arztbericht überlieferten Schilderungen der Privatklägerin 2 stimmen sowohl im Gesamten, als auch im Einzelnen mit ihren im Vorverfahren getätigten Aussagen überein. Die Fotodokumentation, auf welcher die Privatklägerin 2 mit Kratz- und Bissspuren sowie mit aufgeschwollenem Gesicht zu sehen ist, stellen sodann ein eindrückliches Indiz dafür dar, mit welchem Ausmass an Gewalt sich die Privatklägerin 2 in ihrem Alltag konfrontiert sah.

E. 5

Mehrfache Drohung (Dossier 1, Anklageziffern 2 und 3)

E. 5.1

In Bezug auf das objektive Tatverschulden ist zunächst die mehrfache Tatbegehung zu berücksichtigen. So stiess der Beschuldigte über einen mehrere Monate andauernden Zeitraum beinahe täglich Todesdrohungen gegenüber der Privatklägerin 2 aus. Abgesehen davon, dass es sich bei Todesdrohungen ohnehin mitunter um die schwerstmöglichen Drohungen handelt, verlieh er diesen teilweise auch noch mittels eines Küchenmessers Nachdruck, indem er auf dieses verwies, es innerhalb der Wohnung demonstrativ platzierte oder es auch einmal an den Hals der Privatklägerin 2 hielt. Das objektive Tatverschulden ist

damit als nicht mehr leicht zu qualifizieren.

E. 5.2

In subjektiver Hinsicht ist wiederum die direktvorsätzliche Tatbegehung zu berücksichtigen. Das subjektive Tatverschulden vermag das objektive nicht zu relativieren.

E. 5.3

Da auch die mehrfachen Drohungen in einem engen persönlichen und sachlichen Gesamtzusammenhang mit den übrigen vom Beschuldigten gegen- über der Privatklägerin 2 begangenen Tathandlungen stehen (vorstehend, Ziffer 4.2.), erweist sich auch hier nur die Ausfällung einer Freiheitsstrafe als zweck- mässig. Angesichts des insgesamt als nicht mehr leicht zu qualifizierenden Tat- verschuldens erweist sich – isoliert betrachtet – eine Freiheitsstrafe im Bereich von 10 Monaten dem Verschulden des Beschuldigten als angemessen. Unter Be- rücksichtigung des Asperationsprinzips ist die hypothetische Gesamtstrafe für die übrigen Delikte um 6 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

E. 6

Mehrfache einfache Körperverletzung (Dossier 2)

E. 6.1

Vor dem Hintergrund, dass die einfachen Körperverletzungen zum Nachteil der Privatkläger 3 und 4 innerhalb eines zusammenhängenden Tatge- schehens begangen wurden und damit sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht eine eigentliche Handlungseinheit bilden, rechtfertigt es sich vorliegend, diese gemeinsam zu beurteilen.

- 46 -

E. 6.2

Hinsichtlich des objektiven Tatverschuldens ist festzuhalten, dass es sich um zwei Tathandlungen zum Nachteil zweier verschiedener Opfer handelte. Dabei erlitt der Privatkläger 3 durch die Faustschläge des Beschuldigten eine Schädelprellung mit massiver Druckschmerzhaftigkeit und Schwellungen im Be- reich des Gesichtsschädels, eine Nasenprellung mit Nasenbluten sowie eine klei- ne Stichwunde unterhalb des rechten Auges zuzog, welche Verletzungen eine Behandlung im Spital notwendig machten (D2 Urk. 5/4; D2 Urk. 5/9). Die Privat- klägerin 4 erlitt dagegen aufgrund des Stosses des Beschuldigten eine offene Schürfwunde sowie ein Hämatom an ihrem rechten Knie und litt in der Folge an Druckschmerzhaftigkeit sowie bewegungsunabhängigen Schmerzen in ihrer rech- ten Hüfte, welche physiotherapeutisch behandelt werden mussten (D2 Urk. 5/4; D2 Urk. 6/3). Bezüglich des konkreten Tatvorgehens fällt sodann in Betracht, dass der Beschuldigte nicht einfach mit der blossen Faust auf den Privatkläger 3 ein- wirkte, sondern zusätzlich noch einen Schlüsselbund in seine Schlaghand nahm, so dass der Bart eines Schlüssels zwischen seinen Fingern herausragte. Seinen Schlägen kam damit ein erheblich grösseres Verletzungsrisiko zu. Das objektive Tatverschulden ist insgesamt dennoch als noch leicht zu qualifizieren, da auch deutlich gravierendere Tathandlungen, welche unter diesen Straftatbestand zu subsumieren sind, denkbar sind.

E. 6.3

Hinsichtlich des subjektiven Tatverschuldens ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte dem Privatkläger 3 gegenüber direktvorsätzlich handelte. Die eventualvorsätzliche Tatbegehung zum Nachteil der Privatklägerin 4 ist dage- gen verschuldensmindernd zu

berücksichtigen. Sodann ist der Ansicht der Vorinstanz zu folgen, dass der Beschuldigte seine Tathandlungen nicht geplant hat sondern diese sich spontan im Rahmen der verbalen Auseinandersetzung mit dem Privatkläger 3 ergaben. Schliesslich ist leicht verschuldensmindernd zu berücksichtigen, dass das psychiatrische Gutachten vom 22. April 2017 dem Beschuldigten hinsichtlich der Tathandlungen zum Nachteil der Privatkläger 3 und 4 eine höchstens leichtgradig eingeschränkte Steuerungsfähigkeit und mithin eine leichtgradig verminderte Schuldfähigkeit attestierte (D1 Urk. 8/7 S. 48 f. und 54).

- 47 -

E. 6.4

Insgesamt ergibt sich infolge des Eventualvorsatzes sowie der leichtgradig verminderten Schuldfähigkeit eine leichte Relativierung des objektiven Tatverschuldens des Beschuldigten. Angesichts des insgesamt aber nach wie vor als noch leicht zu bewertenden Verschuldens erscheint es zweckmässig und ausreichend für die mehrfachen einfachen Körperverletzungen zum Nachteil der Privatkläger 3 und 4 – welche in keinem Zusammenhang mit den übrigen Tathandlungen gemäss Anklagedossier 1 stehen – eine hypothetische Einsatzstrafe von 150 Tagessätzen Geldstrafe festzusetzen.

E. 7

Täterkomponente 7.1.1. Zu seinem Vorleben und seinen persönlichen Verhältnissen führte der Beschuldigte im Vorverfahren, im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren sowie anlässlich seiner psychiatrischen Begutachtung zusammengefasst aus, dass er am

E. 7.2

Der Beschuldigte zeigte sich hinsichtlich der Anklagevorwürfe betreffend die Privatklägerin 2 weder geständig noch einsichtig oder reuig. Hinsichtlich der ihm vorgeworfenen Tathandlungen zum Nachteil der Privatkläger 3 und 4 zeigte sich der Beschuldigte dagegen im Wesentlichen geständig, was hinsichtlich der auszufällenden Geldstrafe eine Strafminderung im Umfang von 40 Tagessätzen rechtfertigt.

E. 7.3

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes betonte wiederholt, dass eine erhöhte Strafeempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen ist; insbesondere bei medizinischen Gründen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_82/2018 vom 25. September 2018 E. 4.6.3.). Allerdings kann sich die Strafeempfindlichkeit einer beschuldigten Person aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters

- 49 - erheblich erhöhen, wie das Bundesgericht entschied (Urteil des Bundesgerichtes 6B_572/2010 vom 18. November 2010 E.4.5., mit Hinweis auf BGE 92 IV 201 E. Id). Angesichts des Umstands, dass der Beschuldigte bereits 65 Jahre alt ist, rechtfertigt sich – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (Urk. 116 S. 68) – die Annahme einer erhöhten Strafeempfindlichkeit, weshalb hinsichtlich der Gesamtfreiheitsstrafe eine Strafminderung im Umfang von 6 Monaten angemessen, aber auch ausreichend erscheint. 7.4.1. Bei der Bestimmung der Höhe des Tagessatzes gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB ist in der Regel vom Nettoeinkommen auszugehen, das der Täter im Zeitpunkt des Urteils durchschnittlich erzielt (vgl. BGE 134 IV 60 E. 6.1 S. 68 ff. mit Hinweisen). Die Geldstrafe soll auch für Mittellose zur Verfügung stehen (a.a.O; E.5.4 S. 66 ff. mit Hinweisen). Um der schlechten finanziellen Situation Rechnung zu tragen, ist der Tagessatz für Verurteilte, die nahe oder

unter dem Existenzminimum leben, daher in dem Masse herabzusetzen, dass einerseits die Ernsthaftigkeit der Sanktion durch den Eingriff in die gewohnte Lebensführung erkennbar ist und andererseits der Eingriff nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen als zumutbar erscheint. Bei einer hohen Anzahl Tagessätze – namentlich bei Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen – ist eine Reduktion um weitere 10-30% angebracht, da mit zunehmender Dauer die wirtschaftliche Bedrängnis und das Strafleiden progressiv ansteigt (vgl. BGE 134 IV 60 E. 6.5.2 mit Hinweisen).

7.4.2. Der Beschuldigte lebte vor seiner Verhaftung von einer IV-Rente von Fr. 800.– sowie von Zusatzleistungen im Umfang von etwa Fr. 2'000.– pro Monat, wobei die Ausrichtung dieser Leistungen zufolge seiner Inhaftierung sistiert wurde (vorstehend, Ziffer 7.1.2.). Aufgrund dieser schlechten finanziellen Verhältnisse ist der Tagessatz für die Geldstrafe auf Fr. 10.– festzusetzen.

8. Mehrfache Tötlichkeiten 8.1. Für die mehrfachen Tötlichkeiten ist der Beschuldigte zusätzlich mit einer Busse zu bestrafen, die grundsätzlich bis zu Fr. 10'000.– betragen kann (Art. 126 Abs. 1 StGB i.V.m Art. 106 Abs. 1 StGB).

- 50 - 8.2. Hinsichtlich des Tatverschuldens ist in objektiver Hinsicht die mehrfache Tatbegehung zu berücksichtigen. Zum subjektiven Tatverschulden ist anzumerken, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte und bereits auch die Tötlichkeiten sinnbildlich für seine Geringschätzung der Privatklägerin 2 gegenüber sind. Das Tatverschulden ist insgesamt als leicht zu qualifizieren. Die von der Vorinstanz festgesetzte Busse von Fr. 500.– erweist sich vor diesem Hintergrund als seinem Verschulden und seinen aktuellen finanziellen Verhältnissen als angemessen, weshalb sie zu bestätigen ist. Für den Fall der Nichtbezahlung der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB).

9. Gesamtfazit Zusammengefasst ist der Beschuldigte für die Tathandlungen zum Nachteil der Privatklägerin 2 (Dossier 1) mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Jahren und einer Busse von Fr. 500.– sowie für diejenigen zum Nachteil der Privatkläger 3 und 4 (Dossier 2) mit einer Geldstrafe von 110 Tagessätzen zu Fr. 10.– zu bestrafen. Der Anrechnung der vom Beschuldigten seit dem 15. August 2016 durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstandenen 880 Tage an die auszufällende Freiheitsstrafe steht nichts entgegen (Art. 51 StGB und Art. 110 Abs. 7 StGB).

D. Vollzug 1. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ergibt sich aus dem Gesetz. Zu prüfen bleibt unabhängig davon, ob die Geldstrafe zu vollziehen ist oder nicht. Nach Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

2. Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (Urk. 117). Unabhängig davon, dass das psychiatrische Gutachten dem Beschuldigten eine moderate

- 51 - Rückfallgefahr bezüglich Gewalthandlungen gegenüber Nachbarn oder Passanten attestiert (D1 Urk. 8/7 S. 51 und 54), erscheint der Vollzug der Geldstrafe – auch angesichts der von ihm zu verbüssenden Freiheitsstrafe – nicht notwendig, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Die 110 Tagessätze Geldstrafe sind somit bedingt auszusprechen und die Probezeit ist auf zwei Jahre festzusetzen.

E. Massnahme 1. Im angefochtenen Urteil wurde unter Hinweis auf die gutachterlichen Ausführungen auf die Anordnung einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB verzichtet (Urk. 116 S. 69 ff.). Die amtliche Verteidigung stellte demgegenüber den Antrag, dass ein allfällig unbedingt zu vollziehender Teil der Freiheitsstrafe zu Gunsten einer ambulanten Massnahme aufzuschieben sei (Urk. 213 S. 2).

E. 10

Januar 1954 in ... [Ortschaft] in Serbien geboren wurde (D1 Urk. 2/1 S. 7; D1 Urk. 2/6 S.11; Prot. I S. 12). Er habe zwei in Serbien wohnhafte Brüder und zwei Schwestern, wovon eine in I._____ SZ und die andere in J._____ SG lebe (D1 Urk. 8/7 S. 32). Seine Eltern seien beide verstorben (D1 Urk. 2/6 S. 11; D1 Urk. 8/7 S. 32). Er habe an seinem Heimatort die Grundschule besucht und später in Pristina während vier Jahren Wirtschaft studiert und das Studium mit Diplom abgeschlossen (D1 Urk. 8/7 S. 32; Prot. I S. 12;). Er habe danach aber nicht auf seinem erlernten Beruf gearbeitet, da dies aus politischen Gründen nicht möglich gewesen sei. Er sei schliesslich zu einem ihm nicht mehr genau bekannten Zeitpunkt aus wirtschaftlichen Gründen in die Schweiz gekommen und habe hier auf dem Bau schwere körperliche Arbeit als Flachdachdecker verrichtet (D1 Urk. 8/7 S. 32 f.; Prot. I S. 13). Er habe während seiner Arbeitstätigkeit zwei Unfälle erlitten, weshalb er mehrfach operiert werden und schliesslich auch seinen Arbeitsplatz wechseln müssen. Er habe daraufhin bei der K._____ im Lager gearbeitet und nach zwei oder drei Jahren Vollzeittätigkeit eine IV-Rente bezogen (D1 Urk. 8/7 S. 33). Vor der Ehe mit der Privatklägerin 2 sei er mit einer 14 Jahre älteren Schweizerin verheiratet gewesen, welche er auf der Strasse kennengelernt habe. Er sei fünf Jahre mit dieser verheiratet gewesen, worauf sie dann die Scheidung verlangt habe (Prot. I S. 18 f.; D1 Urk. 8/7 S. 33 f.). Mit der Privatklägerin

- 48 - rin 2 sei er seit etwa 17 oder 18 Jahren verheiratet und habe einen gemeinsamen Sohn namens E._____, welcher am tt.mm.2006 geboren wurde (Prot. I S. 16 f.). Zu seinen finanziellen Verhältnissen führte er aus, dass er eine monatliche IV-Rente von Fr. 800.– sowie Zusatzleistungen in der Höhe von monatlich etwa Fr. 2'000.– erhalte. Sodann würden die Miete und seine Krankenkassenprämien von der IV bezahlt (D1 Urk. 2/1 S. 7; D1 Urk. 2/6 S.10 ff.; Prot. I S.13 f.). Ersparnisse habe er keine. Er und die Privatklägerin 2 besäßen jedoch zusammen ein bescheidenes Haus in seinem Heimatland (Prot. I S. 20 f.). 7.1.2. Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte zu seinen persönlichen Verhältnissen ergänzend an, dass die Ausrichtung seiner IV-Rente sowie der Zusatzleistungen seit seiner Verhaftung sistiert seien. Seine Ehefrau arbeite nach wie vor am ... und erwirtschaftete damit ein monatliches Einkommen von Fr. 5'000.– (Prot. II S. 39). Im Gefängnis gehe es ihm grundsätzlich gut. Er komme mit den Mitgefangenen sehr gut zurecht und könne auch arbeiten, wenn es Arbeit gebe. Zudem nehme er regelmässig Termine beim Arzt sowie beim Psychiater wahr und nehme täglich die Medikamente "Cipralax" und "Dipiperon" ein (Prot. II S. 41 f.). Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Umstände. Ebenso hat sich seine Vorstrafenlosigkeit (Urk. 117) neutral auf die Strafzumessung auszuwirken (BGE 136 IV 1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.